



Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung

Bericht und Entwurf des Departementes des Innern vom 10. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Anpassungsbedarf	2
2	Zuständigkeitsklärung	3
2.1	Herkunftsprinzip	3
2.2	Pflichten der Betagten und der Heime bei Eintritt	4
2.3	Pflegefinanzierungsbeiträge bei bestrittener Zuständigkeit	5
2.4	Aufgaben der SVA und der politischen Gemeinden	5
3	Abrechnung effektiver Fallkosten	6
3.1	Grundlage	6
3.2	Ablauf	8
3.3	Prüfung des Abrechnungsverfahrens	8
4	Verwaltungskosten der Durchführungsstelle	9
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
	Entwurf: Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung	12

Zusammenfassung

Mit dem II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.13.05) und dem II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (22.13.06) werden Anpassungen bei der Umsetzung der Pflegefinanzierung vorgenommen. Einige dieser Anpassungen bedingen Ergänzungen in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21). Die beiden Vorlagen wurden vom Kantonsrat in der Novembersession 2013 verabschiedet.

Mit dem II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung werden einzelne Verbesserungen bei der Abwicklung der Pflegefinanzierung im stationären Bereich vorgenommen. Insbesondere wird die frühzeitige Klärung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung der Kosten für die stationäre Pflege geregelt. Weiter wird die Abrechnung auf effektive Fallkosten umgestellt werden. Schliesslich beteiligen sich die politischen Gemeinden künftig an den Verwaltungskosten der zentralen Durchführung der Pflegefinanzierung.



Aufgrund dieser Anpassungen im Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2) sind Ergänzungen und Präzisierungen in der Verordnung über die Pflegefinanzierung notwendig.

1 Ausgangslage und Anpassungsbedarf

Mit der Motion 42.12.07 beauftragte der Kantonsrat die Regierung in der Septembersession 2012 im Rahmen der Beratung des Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz (nGS 48-75), den innerkantonalen Finanzausgleich in weiteren Punkten anzupassen. Durch die geforderten Anpassungen sollen unter anderem Lasten der politischen Gemeinden im Bereich Schule verstärkt ausgeglichen und neu soziodemographische Lasten berücksichtigt werden. Diese Modifikationen führen jedoch zu einem erhöhten Mittelbedarf. Zur Kompensation der Mehrbelastung des Kantons wird gemäss Auftrag des Kantonsrates daher die Restfinanzierung der stationären Pflege in zwei Schritten vollständig an die Gemeinden übertragen. Der erste Schritt wurde im Rahmen des Sparpakets II durch einen am 1. Januar 2013 in Vollzug getretenen Nachtrag zum Pflegefinanzierungsgesetz (nGS 2013-004) umgesetzt. Seither übernehmen die Gemeinden 60 Prozent und der Kanton 40 Prozent der Pflegekosten. Der vollständige Rückzug des Kantons aus der Pflegefinanzierung soll mit einem zweiten Schritt ab dem Jahr 2014 erfolgen.

Mit der vollständigen Übernahme der Restfinanzierung der stationären Pflegekosten übernehmen die politischen Gemeinden in den nächsten Jahren voraussichtlich folgende geschätzten Gesamtkosten: Für das Jahr 2014 63,8 Mio. Franken, für das Jahr 2015 67 Mio. Franken, für das Jahr 2016 70,4 und für das Jahr 2017 73,9 Mio. Franken. Bei dieser Schätzung der Kostenentwicklung handelt es sich um eine Aktualisierung der Plandaten, die in der Botschaft der Regierung zum II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz und zum II. Nachtrag zum Pflegefinanzierungsgesetz vom 2. Juli 2013 (22.13.05 und 22.13.06) enthalten waren. Die kurze Vollzugsdauer der Pflegefinanzierung und die wenigen Erfahrungswerte erschweren die Prognose der Kostenentwicklung. Aktuell wird aufgrund der Bezügerzunahme, der Zunahme der Fallschwere und damit der Fallkosten sowie der Kostenentwicklung der Heime von einem jährlichen Wachstum von 5 Prozent ausgegangen.

Aufgrund der Erhöhung der Eigenbeteiligung der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause von derzeit 10 auf künftig höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bund festgesetzten Pflegebeitrags (maximaler Beitrag von Fr. 15.95 je Tag) werden die Gemeinden bei der Restfinanzierung der ambulanten Pflege entlastet. Es kann von einer Entlastung im Umfang von rund 1,8 Mio. Franken ausgegangen werden.

Die politischen Gemeinden sprachen sich dafür aus, vor einer vollständigen Übertragung der Kosten der Pflegefinanzierung an die politischen Gemeinden das Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) integral zu überprüfen und, wo notwendig, Anpassungen und Verbesserungen mit einem II. Nachtrag zum PFG umzusetzen. Die Regierung arbeitete unter Einbezug der politischen Gemeinden und der massgeblichen Verbände den II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.13.05) und zum PFG



(22.13.06) zuhanden des Kantonsrates aus. Dieser hat die Vorlagen in der Novembersession 2013 verabschiedet.

Aufgrund der Anpassungen des PFG ergibt sich ebenfalls Regelungsbedarf in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21; abgekürzt PFV) sowie der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime (sGS 381.18; abgekürzt VBP). Das PFG samt Ausführungsbestimmungen wird erst seit 1. Januar 2011 angewendet. Deshalb sind keine grundlegenden Anpassungen, sondern lediglich einzelne Verbesserungen in Bezug auf die Umsetzung (Durchführung und Abrechnung) der Pflegefinanzierung notwendig. Regelungsbedarf besteht somit insbesondere bezüglich der Einführung einer frühzeitigen Klärung der für die Restfinanzierung zuständigen politischen Gemeinde, der Umstellung auf die Abrechnung von effektiven Fallkosten sowie der Beteiligung der politischen Gemeinden an den Verwaltungskosten für die zentrale Durchführung der stationären Pflegefinanzierung.

Im Übrigen werden in Bezug auf die VBP geringfügige Anpassungen vorgeschlagen. Diese ergeben sich daraus, dass die qualitativen Mindestanforderungen künftig gesetzlich für alle Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft definiert werden (Art. 30a des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1; abgekürzt SHG]). Materiell wirken sich diese Anpassungen für die bewilligten Einrichtungen indessen nicht aus, da es sich lediglich um die Anpassung von Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren (Gesuchstellung) handelt. Der Erlass einer Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen durch die Regierung erfolgt nachgelagert und auf der Grundlage der von der Fachkommission für Altersfragen erarbeiteten Richtlinien.

2 Zuständigkeitsklärung

2.1 Herkunftsprinzip

Um Standortgemeinden von Betagten- und Pflegeheimen nicht ungerechtfertigten finanziellen Lasten auszusetzen, hat der Kanton St.Gallen mit Art. 4 PFG sichergestellt, dass die Herkunftsgemeinden, analog zu den Bestimmungen bei den Ergänzungsleistungen (EL) auf Kantonsebene, für die Restfinanzierung ihrer Einwohnenden aufkommen. Aufgrund dessen wurde festgelegt, dass ein Heimeintritt keine neue Zuständigkeit begründet. Ansonsten entstünden bezüglich der Bereitstellung des Angebots erhebliche Fehlanreize, da die Standortgemeinden mit quantitativ und qualitativ guten Angeboten übermässig Kosten tragen müssten und Gemeinden ohne entsprechendes Angebot Pflegefinanzierungslasten umgehen könnten.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Neuordnung der Pflegefinanzierung (AS 2009 3517) im Gegensatz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt ELG) keine interkantonale Zuständigkeitsregelung für die Pflegefinanzierung vorgesehen. Das Bundesgericht hat die Frage, ob die kantonale Regelung der Zuständigkeitsbestimmung für ausserkantonale Leistungsnutzende zulässig ist oder sich die Zuständigkeit nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; abgekürzt ATSG]) richtet, bislang offengelassen (BGE 138 V 377, E. 5.6).



Die überwiegende Mehrheit der Kantone wendet, wie der Kanton St.Gallen, das Herkunftsprinzip an, eine Minderheit wendet das Wohnsitzprinzip an (insbesondere der Kanton Zürich). Dies führt aktuell in wenigen Einzelfällen zu Umsetzungsproblemen und negativen Zuständigkeitskonflikten, weil sich bei ausserkantonalen Heimaufenthalten diesfalls kein Kanton bzw. keine Gemeinde für die Restfinanzierung stationärer Pflegekosten als zuständig erachtet. Um dies künftig zu vermeiden, gilt es, eine einheitliche Lösung auf Bundesebene zu erreichen. Diesbezüglich sind aktuell verschiedene Vorstösse auf nationaler Ebene hängig (vgl. Postulate Bruderer Wyss 12.4099 und Heim 12.4051). Es liegt im Interesse des Kantons St.Gallen, dass innerkantonal diesbezüglich keine Unklarheiten oder Vollzugsprobleme entstehen. Die bisherige Regelung mit der Zuständigkeit der Herkunftsgemeinde ist deshalb fortzuführen und operativ mit angemessenen Instrumenten zu sichern. Demgemäss müssen auf kantonaler Ebene Vorkehrungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die Finanzierung des Aufenthalts - wenn möglich - vor dem Heimeintritt geregelt ist.

2.2 Pflichten der Betagten und der Heime bei Eintritt

Zum Zeitpunkt, an dem eine Person in ein Betagten- oder Pflegeheim eintritt, ist sie nach Art. 4 Abs. 2 PFG verpflichtet, eine Wohnsitzbescheinigung beizubringen. Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz vor Heimeintritt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Wohnsitzbescheinigung nicht auf die Adresse des Betagten- oder Pflegeheims lautet, sondern auf diejenige Adresse, an der die betroffene Person vor Eintritt ins Pflegeheim gewohnt hat. Kann von der versicherten Person keine Wohnsitzbescheinigung einer st.gallischen Gemeinde beigebracht werden, da sie vor Eintritt in die Einrichtung in einem anderen Kanton wohnte, hat sie dem Pflegeheim eine Kostengutsprache nach Art. 7 PFG einzureichen.

Das Pflegeheim nimmt beim Heimeintritt einer Person die Wohnsitzbescheinigung bzw. die Kostengutsprache in das Bewohnenden-Dossier auf. Bei einem allfälligen Heimwechsel werden diese Unterlagen an das Heim weitergegeben, in welches die versicherte Person wechselt. Bei Anmeldung zur Pflegefinanzierung können die AHV-Zweigstellen der Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Abklärung der Zuständigkeit beim Pflegeheim die Wohnsitzbescheinigung bzw. Kostengutsprache einholen (vgl. Ziff. 2.4).

Auch wenn in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Zuständigkeit klar und schnell festgestellt werden kann, kommt der frühzeitigen Einholung der Wohnsitzbescheinigung bzw. Kostengutsprache bei Heimeintritt eine wesentliche Bedeutung zu. So kann gewährleistet werden, dass die Zuständigkeitsklärung bei Anmeldung zur Pflegefinanzierung möglichst reibungslos erfolgen kann.

Die Wohnsitzbescheinigung bzw. Kostengutsprache ist in der Regel von der versicherten Person vor Heimeintritt dem entsprechenden Pflegeheim einzureichen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass Personen, die notfallmässig, z.B. nach einem Spitalaufenthalt, in ein Pflegeheim eintreten müssen, rasch aufgenommen werden. Deshalb kann die Einreichung dieser Unterlagen in solchen Fällen auch nach Heimeintritt erfolgen.



2.3 Pflegefinanzierungsbeiträge bei bestrittener Zuständigkeit

Die Zuständigkeit gilt bei den Fällen als bestritten, in denen eine Gemeinde Einsprache gegen die Zuständigkeitsanzeige erhoben hat oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

Die ungeklärte Zuständigkeit soll nicht zu Finanzierungsproblemen für die versicherte Person führen. Somit erstattet die SVA nach Art. 10d PFG für die Dauer der Zuständigkeitsklärung vorläufig die Pflegekosten zurück. Die Pflegefinanzierung wird den Betroffenen also dennoch gewährt, sofern deren Anspruchsberechtigung unbestritten ist. Nur so werden die Betagten vor negativen Kompetenzkonflikten zwischen möglichen Kostenträgern geschützt. Denn die Mehrheit der Betagten ist zur Deckung der Heimaufenthaltskosten auf diese Beiträge angewiesen.

Die SVA informiert das Departement des Innern im Rahmen der Jahresabrechnung über die Fälle, für welche die Zuständigkeit bestritten ist, jedoch bereits vorläufig Pflegekosten zurück erstattet wurden. Ein Fall mit bestrittener Zuständigkeit kann vom Departement des Innern erst dann mit einer politischen Gemeinde abgerechnet werden, wenn die Zuständigkeit rechtskräftig festgestellt ist (vgl. Ziff. 3.1 nachfolgend). Andernfalls müssten Gemeinden ohne erwiesene Zuständigkeit allenfalls Vorschussleistungen für andere Gemeinden übernehmen und aufwändige nachträgliche Rückvergütungen bzw. Verrechnungen wären nötig. Dies ist zu vermeiden.

2.4 Aufgaben der SVA und der politischen Gemeinden

Bislang konnte die von der SVA festgestellte Zuständigkeit erst am Ende des Beitragsjahres, d.h. bei Rechnungstellung des Kantons an die politischen Gemeinden, durch die Gemeinden überprüft und bestritten werden. Dadurch konnten fehlerhafte Zuweisungen erst mit zeitlicher Verzögerung festgestellt und korrigiert werden. Da die Gemeinden nun die effektiven Kosten je Fall übernehmen sollen, kommt der Zuständigkeitsklärung mehr Bedeutung zu als bei der Abrechnung einer Fallpauschale per Stichtag. Eine Fehlzweisung eines Falles fiel bislang nur pauschalisiert ins Gewicht. Künftig kann eine falsche Zuweisung ein Vielfaches an finanzieller Entlastung oder Belastung bedeuten. Zudem schafft die frühzeitige Prüfung sowohl für die kostentragende Gemeinde als auch für die Durchführungsstelle zusätzliche Sicherheit.

Daher soll neu eine Zuständigkeitsklärung bei der Pflegefinanzierungsanmeldung erfolgen. Das Anmeldeverfahren zur Pflegefinanzierung bei der SVA hat sich bewährt und bleibt deshalb für die versicherten Personen weitgehend unverändert. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht separat für die Pflegefinanzierung anmelden. Wer keine Ergänzungsleistungen bezieht, meldet sich über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde für die Pflegefinanzierung an. Wichtig ist bei der Anmeldung die Angabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes vor Heimeintritt. Die AHV-Zweigstelle prüft aufgrund des Einwohnerregisters nebst weiteren Angaben auf der Anmeldung auch den zivilrechtlichen Wohnsitz vor Heimeintritt, bestätigt diesen auf der Anmeldung und leitet das Formular der SVA weiter. Die SVA prüft bei der Fallerfassung ebenfalls, ob diese Angabe mit der Wohnsitzbescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 PFG korrespondiert. Im Übrigen stellt die SVA die entsprechenden Informationen und erforderlichen Formulare auf ihrer Webseite zur Verfügung.



Das Departement des Innern leistet der SVA wie bis anhin gemäss Art. 7 Abs. 1 PFV monatlich vorschüssige Akontozahlungen im Umfang des mutmasslichen Monatsbedarfs an Pflegekosten. Der mutmassliche Monatsbedarf umfasst ebenfalls die Vorschussleistungen bei bestrittener Zuständigkeit nach Art. 10d PFG (neu). Die politischen Gemeinden erstatten dem Departement des Innern auf Rechnungstellung hin einmal jährlich die von ihnen zu tragenden Pflegekosten zurück. Aufgrund dieser Modalitäten hat das Departement des Innern im Budget sowie in der Jahresrechnung die entsprechende Aufwand- bzw. Ertragsposition zu führen.

Wenn alle für die Anspruchsberechtigung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Fallerfassung bei der SVA. Die SVA verfügt den Anspruch auf Restfinanzierung der Pflegekosten gegenüber der versicherten Person. Die SVA erstattet der versicherten Person sodann die Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 zurück. Die SVA zeigt der versicherten Person mit der Anspruchsverfügung sowie jeder Mutationsmeldung die für die Kostentragung zuständige politische Gemeinde an.

Die SVA zeigt der mutmasslich zuständigen politischen Gemeinde im Kanton St.Gallen gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an die versicherte Person die festgestellte Zuständigkeit an. Die Anzeige erfolgt unter Angabe folgender Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer der versicherten Person sowie zivilrechtlicher Wohnsitz vor Eintritt ins Pflegeheim und Datum des Heimeintritts. Bei bestrittener Zuständigkeit erfolgt im Normalfall eine informelle Klärung zwischen der Gemeinde und der SVA. Kann keine Einigung erzielt werden, kann die entsprechende Gemeinde gegen die Feststellung ihrer Zuständigkeit Einsprache bei der SVA erheben. Die SVA klärt auf die begründete Einsprache hin nochmals die Richtigkeit der Fallzuweisung. Falls ein Einspracheentscheid zu Ungunsten der einsprechenden Gemeinde gefällt wird, steht der Gemeinde der Rekurs an das Versicherungsgericht offen (Art. 10c Abs. 2 PFG).

Falls sich die SVA bei Eingang eines Antrags als unzuständig erachtet, wird der Antrag an die zuständige Stelle des mutmasslich zuständigen Kantons weitergeleitet. Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen Verwaltungsverfahren bzw. auch dem Verfahren in anderen Versicherungsangelegenheiten. Die Grundlage für die Weiterleitungspflicht ist in Art. 30 ATSG verankert, wonach die SVA versehentlich an sie gelangte Anmeldungen, Gesuche und Eingaben entgegenzunehmen und die entsprechenden Unterlagen an die zuständige Stelle weiterzuleiten hat.

Während die Grundsätze der Zuständigkeitsklärung gesetzlich zu verankern sind, ist in der PFV nun noch festzulegen, welche Daten die SVA den Gemeinden übermittelt.

3 Abrechnung effektiver Fallkosten

3.1 Grundlage

Der Anteil der politischen Gemeinde bemisst sich bisher nach der Zahl der versicherten Personen, die:

- sich per Stichtag in einem Pflegeheim aufhielten;
- zu jenem Zeitpunkt Pflegefinanzierungsbeiträge beziehen;
- vor dem erstmaligen Heimeintritt in der entsprechenden Gemeinde wohnhaft waren.



Die Gemeinden beteiligen sich an den jährlich durch die SVA effektiv ausbezahlten Pflegekosten mit einem durchschnittlichen Pauschalbetrag je Person. Die anhand dieser Grundlage verrechneten Kosten können im Einzelfall für eine politische Gemeinde wesentlich von den effektiven Kosten abweichen. Für das Jahr 2012 erfolgte die Berechnung im Januar 2013 wie folgt:

Berechnung für das Beitragsjahr 2012

Total Pflegekostenanteil der öffentlichen Hand gemäss Abrechnung SVA	Fr. 52,9 Mio.
Kantonsanteil 2/3:	Fr. 35,3 Mio.
Gemeindeanteil 1/3:	Fr. 17,6 Mio.
Total Personen ab Pflegestufe 3 per Stichtag	Pers. 3'397
Kommunaler Pauschalbetrag je Person = Fr. 17,6 Mio. / 3'397 Pers.	Fr. 5'189.65

Der Kostenteiler für das Jahr 2012 lag noch bei 2/3 Kanton und 1/3 Gemeinden. Die Pauschale für das Jahr 2013 wird mit dem Kostenteiler 60 Prozent Gemeinden und 40 Prozent Kanton höher ausfallen. Ab dem Jahr 2014 übernehmen die Gemeinden die realen Restkosten, die in einem Jahr für Personen angefallen sind, die vor Heimeintritt in der Gemeinde wohnten. Der Stichtag und die Pauschale entfallen. Die effektiven Fallkosten kommen erstmals für das Beitragsjahr 2014 zum Tragen. Die Abrechnung des Kantons mit den Gemeinden ohne Pauschalen und Stichtag wird erstmals im Januar 2015 für das Beitragsjahr 2014 erfolgen. Im Januar 2014 erfolgt die Abrechnung noch nach altem Recht per Stichtag und Pauschale, wobei die Gemeinden 60 Prozent der Gesamtkosten übernehmen.

Die Jahresrechnungen an die Gemeinden umfassen auch Rückerstattungskosten für Personen, bei denen die Zuständigkeit erst angezeigt wurde, zum Zeitpunkt der Rechnungstellung die Einsprachefrist von 30 Tagen aber noch läuft. Denn es ist zu erwarten, dass nur in sehr wenigen Fällen eine Einsprache gegen die Zuständigkeitsanzeige erfolgt. Dies zeigen Erfahrungen im Bereich der Sozialhilfe (vgl. Ziff. 3.2.3 der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013; 22.13.05 und 22.13.06). Erhebt eine Gemeinde Einsprache gegen die Zuständigkeitsanzeige *nach* Zustellung der Jahresrechnung, gilt die Zuständigkeit als bestritten und die Gemeinde erhält eine aktualisierte tiefere Rechnung ohne den bestrittenen Fall. Der strittige Fall würde dann erst im Folgejahr zur Abrechnung mit der dann zumal eindeutig als zuständig bezeichneten Gemeinde gelangen.

Für bestrittene Fälle erfolgt die Rechnungstellung an die Gemeinde damit teilweise um mehr als ein Jahr verzögert. Dies ist folgerichtig, da den Gemeinden kaum Vorschussleistungen für andere Gemeinden aufgebürdet werden können. Seitens des Kantons führt dies dazu, dass sich in der Staatsrechnung Pflegefinanzierungsaufwand und Verrechnungsertrag nicht decken bzw. der Aufwand aufgrund der strittigen Fälle jeweils den Ertrag übersteigt. Aktuell geht die SVA von rund 500'000 Franken jährlich aus. Da das PFG die vorläufige Kostentragung durch den Kanton vorsieht, ist dies gesetzeskonform und führt zu geringerem Verwaltungsaufwand, da nur in Ausnahmefällen Verrechnungen mit den Gemeinden aufgrund von Zuständigkeitsveränderungen vorgenommen werden müssen.

Würden auch Fälle aus der Jahresabrechnung an die Gemeinden ausgeklammert, bei denen die Einsprachefrist bezüglich Zuständigkeit noch läuft, führte dies zu einem Miss-



verhältnis zwischen Pflegefinanzierungsaufwand und Verrechnungsertrag in einem Staatsrechnungsjahr von mehreren Millionen Franken. Deshalb sind die Fälle mit laufender Einsprachefrist am Ende des Kalenderjahres in die Jahresabrechnung einzubeziehen, auch wenn dadurch in Einzelfällen mit den Gemeinden Korrekturen in der Jahresabrechnung nicht zu vermeiden sind.

3.2 Ablauf

Wie unter Ziff. 2 dieses Berichts dargelegt, erfolgen die Zuständigkeitsklärungen künftig laufend während des Beitragsjahres, d.h. bei jedem Eintritt einer versicherten Person in ein St.Galler Pflegeheim bzw. bei Antragstellung für die Pflegefinanzierung. Für diejenigen versicherten Personen, die im Jahr 2013 bereits Beiträge an die Pflegekosten erhalten haben, gilt die Zuständigkeit als angezeigt nach Art. 10b Abs. 2 PFG (vgl. Übergangsbestimmung Ziff. III gemäss Entwurf nachfolgend). Hingegen wird verzichtet, den Gemeinden laufend Rechnung zu stellen. Dies ist der Vorteil der gewählten Lösung mit dezentraler und laufender Klärung der Zuständigkeiten und zentraler und gebündelter Beitragsausrichtung. Die Gemeinden werden nicht dauernd, sondern einmal jährlich mit einer Rechnung konfrontiert, und die beitragsberechtigten Personen erhalten AHV-Rente, Hilflosenentschädigung, Pflegefinanzierungsbeiträge und allfällig Ergänzungsleistungen von der SVA monatlich zugestellt.

Die Liste mit der Jahresabrechnung für ein Beitragsjahr (erstmalig im Jahr 2014) wird jeweils Anfang Januar des Folgejahres (erstmalig im Jahr 2015) von der SVA an das Departement des Innern übermittelt. Je politische Gemeinde wird eine Liste erstellt, die wenigstens folgende Angaben enthält: die versicherten Personen der entsprechenden Gemeinde (jeweils Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertennummer) für deren Kostentragung die Gemeinde zum Zeitpunkt der Abrechnung als zuständig gilt und die tatsächlich zurückerstatteten Pflegekosten sowie die Rückerstattungsperiode je versicherte Person.

Das Departement des Innern übermittelt diese zusammenfassenden Abrechnungslisten den politischen Gemeinden bis zum 10. Januar des Folgejahres, ebenso die Vorinformation über den Rechnungsbetrag. Die definitive Rechnungstellung erfolgt jeweils bis zum 20. Januar des Folgejahres.

Die politischen Gemeinden sind darauf angewiesen, für ihren Budgetprozess frühzeitig Angaben zu den ausgerichteten Pflegekostenbeiträgen ihrer Gemeinde zu erhalten. Deshalb werden sie durch das Departement des Innern jeweils im Juli darüber informiert, welche Beiträge bis zum 30. Juni für Personen zurückerstattet wurden, für die sie als zuständig gelten. Die effektiv zurückerstatteten Pflegekostenbeiträge für das ganze Beitragsjahr werden sodann mit der Jahresrechnung abgerechnet.

3.3 Prüfung des Abrechnungsverfahrens

Die Korrektheit der Abwicklung und der Rechnungstellung für die Pflegerestfinanzierung wird durch die Revisionsstelle der SVA, für die Durchführung der Pflegefinanzierung aktuell die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen, überprüft. Die Revisionsstelle prüft stichpro-



benartig die Durchführung der Pflegefinanzierung in Bezug auf die Funktionalität des internen Kontrollsystems, der Systemfunktionalität und der Informatik-Schnittstellen. Dazu nimmt sie Einsicht in den Prozess der Pflegefinanzierung und die Ablaufbeschreibungen. Schwerpunkte bei der Prüfung bilden insbesondere die Einhaltung der Subventionskriterien, das Abstimmen mit den Zahlen des Amtes für Finanzdienstleistungen des Kantons St.Gallen, die Rückforderung von Pflegefinanzierungsbeiträgen, die Abschreibung von Pflegefinanzierungsrückforderungen, Erlasse von Pflegefinanzierungsbeiträgen sowie Fälle von grösseren Pflegefinanzierungsbeiträgen. Die Finanzkontrolle prüft die Korrektheit der Jahresabrechnungen des Departementes des Innern an die politischen Gemeinden. Soweit die Abrechnungen von unabhängigen Prüfstellen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden, sind die SVA und das Departement des Innern gegenüber den politischen Gemeinden nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Jedoch kann in die Berichte der Revisionsstelle der SVA bzw. der Finanzkontrolle Einsicht genommen werden.

4 Verwaltungskosten der Durchführungsstelle

Das Modell der zentralen Abwicklung der Pflegefinanzierung in Abstimmung mit der Abwicklung der Ergänzungsleistungen hat sich seit der Einführung per 1. Januar 2011 bewährt und wird weitergeführt. Die SVA ist Durchführungsstelle für die Pflegefinanzierung wie auch für die Ergänzungsleistungen und arbeitet dabei eng mit den AHV-Zweigstellen der Gemeinden und mit den Leistungserbringenden zusammen. Die direkte Abstimmung dieser beiden Abwicklungsverfahren bietet den Leistungsbeziehenden einen hohen Kundennutzen und ergibt für den Kanton einen hohen Synergienutzen.

Die Verwaltungskosten der AHV-Zweigstellen werden wie bisher durch die politischen Gemeinden getragen. Die übrigen Verwaltungskosten der zentralen Abwicklung durch die SVA tragen neu Kanton und politische Gemeinden zusammen (Art. 10 Abs. 3 PFG). Durch Verordnung wird die Höhe der Gemeindebeteiligung festgelegt, die nach Absprache der Regierung mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) Fr. 350'000.– betragen soll.

Die Abrechnung des Anteils je politische Gemeinde erfolgt durch das Departement des Innern im Rahmen der Jahresabrechnung der stationären Pflegefinanzierung im Januar des Folgejahres. Der Anteil einer politischen Gemeinde an der Gesamtbeteiligung bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von Pflegefinanzierungsleistungen der entsprechenden politischen Gemeinde zur Anzahl aller Bezügerinnen und Bezüger im Kanton St.Gallen über das ganze Betriebsjahr gemäss Jahresabrechnung der SVA (Verwaltungskostenpauschale je Pflegefinanzierungsbezügerin/-bezüger).

Berechnungsbeispiel für das Betriebsjahr 2014

Anzahl PF-Bezüger ganzer Kanton	4'000
Anzahl PF-Bezüger Gemeinde X	50
Anteil Verwaltungskosten aller Gemeinden	Fr. 350'000.00
Verwaltungskostenpauschale je PF-Bezüger = Fr. 350'000 / 4'000	Fr. 87.50
Anteil Verwaltungskosten Gemeinde X = 50 * Fr. 87.50	Fr. 4'375.00



5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Pflegefinanzierung

Art. 4a: Es liegt nach Art. 4 Abs. 2 (neu) bzw. Art. 7 PFG in der Verantwortung der versicherten Person, bei Heimeintritt entweder eine Wohnsitzbescheinigung einzuholen, wenn die Person in einer st.gallischen Gemeinde gewohnt hat oder eine Kostengutsprache des Wohnkantons zu beantragen, in dem die Person bis zum Heimeintritt gelebt hat. Die Verordnungsbestimmung stellt klar, dass die stationäre Einrichtung ihrerseits bei Eintritt der Bewohnenden das entsprechende Dokument zu verlangen hat. So kann, wenn nachträglich erst der Antrag auf Übernahme der stationären Pflegefinanzierung gestellt wird, sichergestellt werden, dass es dann nicht zu negativen Zuständigkeitskonflikten zwischen st.gallischen Gemeinden oder dem Kanton St.Gallen mit dem ehemaligen Wohnsitzkanton kommt. In Bezug auf die Wohnsitzbescheinigung ist es wichtig, dass bei einem Wohnsitzwechsel - beispielsweise an den Standort des Heims - die bei Eintritt eingereichte Bescheinigung im Dossier bleibt. Nur so kann die Herkunft zu einem späteren Zeitpunkt eindeutig festgestellt werden.

Die nach Art. 4a (neu) erforderliche Bescheinigung bzw. Kostengutsprache soll in der Regel vor oder beim Eintritt in das Alters- oder Pflegeheim beigebracht werden. Handelt es sich jedoch um einen notfallmässigen Eintritt, z.B. nach einem Spitalaufenthalt, kann das Heim die Einreichung auch unmittelbar nach Aufnahme der Person verlangen.

Art. 5 Abs. 2: Diese Bestimmung konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Pflegeheims bei der Durchführung der Pflegefinanzierung nach Art. 3 Abs. 2 PFG. Demnach können die AHV-Zweigstellen und die SVA bei Anmeldung zur Pflegefinanzierung zur Abklärung der Zuständigkeit beim Pflegeheim die Wohnsitzbescheinigung bzw. Kostengutsprache einholen.

Art. 5a: Es handelt sich hierbei um eine Ausführungsbestimmung zu Art. 10b Abs. 2 PFG (neu). Die Anzeige erfolgt im Rahmen der Verfügung des Anspruchs auf Übernahme der Pflegerestkosten durch die öffentliche Hand an die versicherte Person. Massgeblich für die Anzeige der Zuständigkeit sind die Personalien, der Eintrittszeitpunkt, die Versicherungsnummer sowie die Angabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes vor Heimeintritt (Verrechnungsgemeinde). Weitere Angaben, wie z.B. die Pflegeeinstufung oder die Höhe des Pflegefinanzierungsbeitrags sind für die politische Gemeinde nicht massgeblich. Die Höhe des Anspruchs kann sich namentlich aufgrund einer Neueinstufung während der Dauer des Aufenthalts verändern. Diese Mutationen werden der zuständigen politischen Gemeinde nicht angezeigt, da sie nicht beeinflussbar sind. Die Einstufungen und der daraus abgeleitete Pflegeleistungsbedarf sind ärztlich angeordnet.

Art. 5b: Die Bestimmung konkretisiert Art. 10 Abs. 2 PFG im Hinblick darauf, dass bei der Rückerstattung der Pflegekosten gegenüber der versicherten Person ersichtlich ist, welche politische Gemeinde zum Zeitpunkt der Abrechnung für die Kostentragung als zuständig gilt. Ist die Zuständigkeit für die Kostentragung zum Zeitpunkt der Abrechnung bestritten, wird die mutmasslich zuständige Gemeinde für die Dauer der Zuständigkeitsklärung angegeben.



Art. 7: Da die Abrechnung neu auf effektiv geleistete Rückerstattungen der Pflegefinanzierungsbeiträge umgestellt wird, bedarf die Bestimmung in Abs. 2 einer Konkretisierung. Mit dem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass Rechnungsteller gegenüber den politischen Gemeinden der Kanton, namentlich das Departement des Innern, ist. Gegenüber den Gemeinden werden tatsächlich zurück erstattete Pflegekosten nicht in Rechnung gestellt, wenn und solange die Zuständigkeit für die Kostentragung bestritten ist.

Art. 8: In Abgrenzung zur Pflegefinanzierung wird den politischen Gemeinden erstmals für das Beitragsjahr 2014 zusammen mit der jährlichen Abrechnung der jeweilige Anteil an den Verwaltungskosten der Durchführungsstelle in Rechnung gestellt. Dieser bemisst sich nach der Anzahl versicherter Personen in der Zuständigkeit der Gemeinde, die während des Rechnungsjahres Pflegefinanzierungsbeiträge bezogen haben.

Art. 8a: Die Bestimmung stellt klar, welche Stelle für die Überprüfung der Korrektheit des Abrechnungsverfahrens zuständig ist. Soweit die Abrechnungen von der Revisionsstelle geprüft werden, ist sie gegenüber Kanton oder politischen Gemeinden nicht weiter rechenschaftspflichtig. Die Revisionsstelle hält ihr Prüfergebnis in einem Bericht fest, welcher dem Departement des Innern zur Kenntnis gebracht wird. Darüber hinaus können die politischen Gemeinden den Bericht auf Gesuch hin einsehen.

Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime

Die VBP ist redaktionell zu bereinigen in Bezug auf die bisherige Bezeichnung des Departementes des Innern.

Art. 2: Mit Art. 30a (neu) SHG werden die Voraussetzungen für den Betrieb einer stationären Einrichtung für Betagte gesetzlich verankert. Diese gelten unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung. Entsprechend sind sie auch für die Bewilligung eines Betriebs einer privaten Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung mit einer politischen Gemeinde massgeblich. Die Bestimmung hält dies unter Verweis auf die neue gesetzliche Grundlage fest.

Art. 3: Die Bestimmung ist aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage redaktionell anzupassen. Materiell ändert sich für die betroffenen Einrichtungen im Vollzug indessen nichts.

Übergangsbestimmung

Die Anzeige der Zuständigkeit erfolgt ab Beitragsjahr 2014 vor Abrechnung der Pflegefinanzierungsbeiträge mit der jeweiligen politischen Gemeinde. Es ist zu vermeiden, dass für die Zuständigkeiten, die bis zum Abschluss des Beitragsjahres 2013 laufend festgestellt wurden, nachträglich Anzeigen ausgestellt werden müssen. Dies wäre weder verfahrenswirtschaftlich noch zielführend. Daher macht die Übergangsbestimmung deutlich, dass die Zuständigkeiten für diejenigen versicherten Personen, die im Jahr 2013 Beiträge an die Pflegekosten erhalten haben, als angezeigt gelten.



Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung

Entwurf des Departementes des Innern vom 10. Dezember 2013

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010¹ wird wie folgt geändert:

Durchführung a) Heimeintritt

Art. 4a (neu). Der Leistungserbringer verlangt bei erstmaligem Heimeintritt einer versicherten Person die Einreichung der:

- a) Wohnsitzbescheinigung nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011²; oder
- b) Kostengutsprache der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons nach Art. 7 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011³.

a^{bis}) Antrag der versicherten Person

Art. 5. ¹ Die versicherte Person reicht der Sozialversicherungsanstalt den Antrag auf Rückerstattung der Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011 ein.

² Die Sozialversicherungsanstalt und die AHV-Zweigstellen können beim Leistungserbringer die Unterlagen nach Art. 4a dieses Erlasses einholen.

a^{ter}) Mitteilungspflicht der Sozialversicherungsanstalt 1. Angaben über die versicherte Person

Art. 5a (neu). Die Sozialversicherungsanstalt teilt der politischen Gemeinde bei Feststellung der Zuständigkeit nach Art. 10b Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁴ folgende Angaben über die versicherte Person mit:

- a) Name, Vorname und Geburtsdatum;
- b) Datum des Heimeintritts;

¹ sGS 331.21.

² sGS 331.2.

³ sGS 331.2.

⁴ sGS 331.2.



- c) zivilrechtlicher Wohnsitz vor Heimeintritt;
- d) Versichertennummer.

2. Angaben über die zuständige politische Gemeinde

Art. 5b (neu). Die Sozialversicherungsanstalt teilt der versicherten Person bei der Rückerstattung der Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁵ die bei Erstellung der Abrechnung als zuständig geltende politische Gemeinde mit.

c) Zahlungsverkehr

Art. 7.¹ Das Departement des Innern leistet der Sozialversicherungsanstalt monatlich vorschüssig Akontozahlungen im Umfang des mutmasslichen Monatsbedarfs an Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁶.

² Die Sozialversicherungsanstalt reicht dem Departement des Innern bis 31. Januar des Folgejahres die Jahresabrechnung **über die tatsächlich an die versicherten Personen zurück erstatteten Pflegekosten** ein. Die Jahresabrechnung enthält **wenigstens folgende Angaben über die tatsächlich an die versicherten Personen zurück erstatteten Pflegekosten:**

- a) **Summe je politische Gemeinde, die für die Kostentragung im Zeitpunkt der Abrechnung als zuständig gilt;**
- b) **Übersicht je versicherte Person mit Angabe der Beträge und Rückerstattungsperiode.**

³ Das Departement des Innern stellt der politischen Gemeinde die tatsächlich an die versicherten Personen zurück erstatteten Pflegekosten in Rechnung. **Bestreitet die politische Gemeinde die Kostentragungspflicht zum Zeitpunkt der Abrechnung, erfolgt die Rechnungstellung im Folgejahr des rechtskräftigen Entscheids über die Zuständigkeit zur Kostentragung.**

d) Entschädigung Verwaltungsaufwand

Art. 8.¹ Der Kanton **entschädigt** die Sozialversicherungsanstalt für den dieser mit der Durchführung der Pflegefinanzierung entstehenden Verwaltungsaufwand.

^{1bis} **Die politischen Gemeinden beteiligen sich am Verwaltungsaufwand mit einem Beitrag von insgesamt Fr. 350 000.–. Der Beitrag je politische Gemeinde je Jahr bemisst sich nach der Zahl der versicherten Personen, für die eine politische Gemeinde zur Kostentragung zuständig ist.**

² Das Departement des Innern:

⁵ sGS 331.2.

⁶ sGS 331.2.



- a) leistet der Sozialversicherungsanstalt quartalsweise Akontozahlungen;
- b) **stellt den politischen Gemeinden ihren Kostenanteil am Verwaltungsaufwand in Rechnung.**

³ Die Sozialversicherungsanstalt reicht dem Departement des Innern bis 31. Januar des Folgejahres die Jahresabrechnung **des tatsächlichen Verwaltungsaufwands** ein.

e) *Revisionsstelle*

Art. 8a (neu). **Die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt prüft die Durchführung der Abrechnung der Pflegefinanzierung. Sie erstattet dem Departement des Innern jährlich Bericht.**

II.

Die Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime vom 3. Februar 2004⁷ wird wie folgt geändert:

In der Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime vom 3. Februar 2004 wird «Departement für Inneres und Militär» unter Anpassung an den Text durch «Departement des Innern» ersetzt.

Erteilung

Art. 2. ¹ Das Departement ~~des Innern und Militär~~ erteilt die Betriebsbewilligung, wenn **die private Einrichtung die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen nach Art. 30a des Sozialhilfegesetzes⁸ erfüllt.**

² ~~Es erlässt Richtlinien über die interne Aufsicht und das Betriebskonzept.~~

Gesuch

Art. 3. ¹ Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung umfasst insbesondere Angaben über:

- a) **die Trägerschaft sowie Mitglieder des obersten Leitungsorgans;**
- b) **interne Aufsicht und deren Unabhängigkeit sowie fachliche Eignung;**
- c) **Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung;**
- d) Betriebskonzept, **das die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen sicherstellt;**
- e) Personalien und Qualifikation der Leiterin oder des Leiters sowie der **Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters;**
- f) Zahl der angebotenen Plätze;
- g) Stellenplan;

⁷ sGS 381.18.

⁸ sGS 381.1.



- h) Gebäude und Ausstattung sowie Verwendung der Räumlichkeiten;
- i) ~~aktueller~~ Voranschlag und **Finanzplan für die nächsten drei Jahre**.

² Das Departement **des Innern und Militärs** kann weitere Unterlagen verlangen.

III.

Für versicherte Personen, denen im Jahr 2013 Pflegekosten zurück erstattet wurden, gilt die Zuständigkeit der politischen Gemeinde als angezeigt nach Art. 10b Abs. 2 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁹.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

⁹ sGS 331.2.